

# Informationen zum Messstellenbetrieb, EEG 2012

## Bitte beachten Sie die Hinweise zu kundeneigenen Messeinrichtungen ab 1. Januar 2012

Ab 1. Januar 2012 gilt für die Stromeinspeisung das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) – EEG 2012 –. Damit verändern sich im EEG 2012 auch die Vorgaben für den Betrieb von kundeneigenen Messeinrichtungen.

In § 7 Abs. 1 EEG 2012 steht dazu:

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtung einschließlich der Messung vom Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. **Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung.**

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in den §§ 21b bis 21 h der Messstellenbetrieb geregelt:

Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann anstelle des nach Absatz 1 verpflichteten Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden, wenn der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet ist, so dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

## Fazit

Ab 1. Januar 2012 benötigen Sie für jede Messstelle einen Messstellenbetreiber. Hierfür kann der Anlagenbetreiber grundsätzlich zwischen dem Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber) oder einem sog. „dritten Messstellenbetreiber“ am Markt auswählen. **Ein kundeneigener Messstellenbetrieb ist nach neuer Gesetzeslage ab dem 01.01.2012 nicht mehr vorgesehen.**

Um am Markt als Messstellenbetreiber tätig zu werden, sind umfangreiche Voraussetzungen erforderlich. Die Kommunikation zwischen allen Marktbeteiligten erfolgt hierbei in einheitlichen, komplexen Geschäftsprozessen und ausschließlich mit elektronischen Datenformaten (EDIFACT Nachrichten). Voraussetzungen um als Messstellenbetreiber tätig zu werden ist der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrages mit den Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen.

## Eine Möglichkeit für Sie

Die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen bieten Ihnen wie bisher an, die Zählermontage und den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber durchzuführen und wickeln dann alle damit verbundenen Aufgaben wie z.B. die die Messdienstleistung, die Datenübertragung oder eichrechtliche Vorschriften ab.